



Merkblatt



Vorbereitungsplatz

erarbeitet von der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.

und von der

Deutschen Richtervereinigung e. V.

Stand: 01/2008

Vorbereitungsplatz: Hinweise für den Richter

Der Richter auf dem Vorbereitungsplatz (a.d.V.) hat seit der LPO-Novellierung zum 1. Januar 1994 mehr Kompetenzen, aber auch mehr Verantwortung.

Gemäß § 1.3 LPO sind die LPO, ihre Durchführungsbestimmungen, das Aufgabenheft zur LPO, die Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie ggf. die in den Anschlussverbänden geltenden Richtlinien verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die LP und/oder PLS vorbereiten durchführen, beaufsichtigen, sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen.

Auf dem Vorbereitungsplatz ist gem. §52 ein Richter gem. § 54.1 (bei WB gem. WBO eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation) berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Er hat unreiterliches Benehmen/unsportliches Verhalten zu rügen. Er kann bei wiederholtem oder grobem unsportlichem Benehmen oder bei Gefahr für die Gesundheit von Reiter und/ oder Pferd den sofortigen Ausschluss von der betreffenden LP verfügen. Gegen die Rüge oder den Ausschluss ist ein Einspruch nicht zulässig.

Ein paar Worte zur Systematik des § 52:

Ziffer 1

enthält in Kurzform das (an sich selbstverständliche) Gebot, sich anständig zu benehmen – „sportlich-faire Haltung“ und „reiterliche Disziplin“ sind die Schlagworte. „Reiterlich“ heißt soviel wie „ritterlich“ und schließt nicht nur alle Pferdesportdisziplinen ein, sondern auch den Verhaltenskodex der übrigen Beteiligten (Besitzer, Zuschauer, Eltern, Trainer usw.).

Ziffer 2

verdeutlicht den Begriff „unsportliches Verhalten“ und gibt hierfür vier Beispiele, ohne den Begriff damit abschließend definieren zu wollen.

Beide Begriffe – d.h. der Verhaltenskodex in Ziffer 1 und das unsportliche Verhalten zu Ziffer 2 – gelten praktisch überall, nämlich

- a) auf dem Vorbereitungsplatz sowie
- b) während des/r laufenden WB/LP sowie
- c) auf dem übrigen Turniergelände und seiner Umgebung.

Ziffer 3

regelt unter Buchstabe a), wie die Ordnung auf dem Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten ist;

unter Buchstabe b), wie sie während der Prüfung und unter Buchstabe c), wie sie auf dem übrigen Gelände aufrechterhalten wird, d.h. es wird dort auf die entsprechenden Regelungen der LPO hingewiesen.

Anwesenheitspflicht und Selbstverständnis des Richters a.d.V.

[Ziffer 3. a) 1.]

Der eingeteilte Richter oder bei V-LP auch eine Person mit Ausbilderqualifikation gemäß APO hat die Pflicht zur Anwesenheit. Sie beginnt eine halbe Stunde vor der betreffenden WB/LP und endet mit dem Ende der letzten Prüfung, für die er eingeteilt ist. Der Richter soll sich während dieser Zeit allenfalls kurzfristig von seinem Posten entfernen. Sichtbare Präsenz des Richters dient der Vorbeugung. Wir wollen nicht den Fallensteller mit hoher Fangquote, sondern den respektierten Fachmann, der im Interesse von Tierschutz, Fairness und Unfallverhütung vorbeugend über die Einhaltung der Regeln wacht. Die Vermeidung von Regelwidrigkeiten ist allemal besser als deren Ahndung: „Prävention geht vor Repression“.

Eine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Regelverstöße ist weder möglich noch nötig; denn der Richter a.d.V. ist Turnierfachmann mit geschultem Beurteilungsvermögen. Die Wahrnehmung des Amtes setzt allerdings Erfahrung, Durchsetzungsvermögen und Fingerspitzengefühl voraus.

Ordnungsinstrumentarien [Ziffer 3. a) 2. bis 6.]

Der Richter ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung auf dem Vorbereitungsplatz aufrechtzuerhalten [Ziffer 3. a) 2.].

§ 52 LPO gibt dem Richter a.d.V. ein breites Ordnungsinstrumentarium (Drei-Stufen-Regelung). Es gilt der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“, also nicht zu lasch („Wehret den Anfängen!“), aber auch keine dramatischen Überreaktionen.

Erlaubtes Training auf dem Vorbereitungsplatz in allen Disziplinen

Ziel muss es sein, das nach den anerkannten Ausbildungsregeln, im Rahmen individueller Notwendigkeiten, optimal, fair und chancengleich vorbereitete Pferd/Pony/ Reiter-Paar an den Start zu bringen.

Auf dem Vorbereitungsplatz ist gem. §52 ein Richter gem. § 54.1 (bei WB gem. WBO eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation) berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Weitere Details siehe Punkt 6, Vorbereitungsplatz: Hinweise für den Richter.

Das im Rahmen der anerkannten Ausbildungsgrundsätze durchgeführte Training der Pferde auf dem Vorbereitungsplatz muss den unter Punkt 6 aufgeführten Regeln (vgl. § 1.3 LPO) entsprechen.

Das heißt:

Der Reiter soll sein Pferd, durch das korrekte Reiten gemäß Skala der Ausbildung, systematisch und methodisch sinnvoll auf die Prüfung vorbereiten. Ein kurzes energisches Zufassen des Reiters kann in kritischen Situationen oder bei einem Fehlverhalten des Pferdes angebracht sein, sofern es zu einer positiven Reaktion beim Pferd führt und nicht über einen längeren Zeitraum praktiziert wird.

Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass der Reiter sein Pferd nicht überfordert. Ein unsystematisches und exzessives Üben einzelner Lektionen sollte ebenso abgelehnt werden, wie ein dauerhaftes Reiten des Pferdes in unangemessener Zwangshaltung.

Neben der physischen Überforderung darf auch die psychische Komponente nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollte daher auf dem Vorbereitungsplatz besonderer Wert auf die Indikatoren innerer und äußerer Losgelassenheit gelegt werden. Dies sind unter anderem der zufriedene Gesichtsausdruck (Auge, Ohrenspiel), der gleichmäßig schwingende Rücken, das geschlossene, tätige (kauende) Maul, der getragene, mit der Bewegung pendelnde Schweif, sowie das „Abschnauben“ als Anzeichen dafür, dass sich das Pferd/Pony auch innerlich entspannt hat.

Unangemessene Bestrafung sowie übertriebener Sporen- und Gerteneinsatz sind eindeutig unreiterlichem Verhalten zuzuordnen und erfordern couragiertes Eingreifen der aufsichtführenden Person.

Neben dem Pferd muss auch der Reiter den Anforderungen der Prüfung genügen, gerade in Jugendprüfungen ist hierauf besonderer Wert zu legen. Die Ausrüstung der Reiter und Pferde sollte im Hinblick auf Zulässigkeit und richtige Verschnallung schon auf dem Vorbereitungsplatz kontrolliert werden. Auf zu eng verschnallte Nasenriemen, nicht waagrecht getragene Sporen

oder zu lange Gerten muss der Reiter angesprochen und ggfs. verwarnt werden.

Die „Kunst“ des Reitens nach klassischen Prinzipien besteht darin, dem Pferd den Gehorsam so leicht wie möglich zu machen, also nur Leistungen und Übungen von ihm zu verlangen, die mit seinen natürlichen Gegebenheiten und seinem Ausbildungsstand vereinbar sind.

Im Vordergrund der Ausbildung steht die harmonische Übereinstimmung zwischen Mensch und Pferd, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der gestellten Anforderungen, innerhalb der sportlichen Leistung.

Erlaubte Aufbauarbeiten auf dem Vorbereitungsplatz beim Training und in der Wettkampfvorbereitung in allen LP über Hindernisse

Ziel muss es sein, das nach den anerkannten Ausbildungsregeln, im Rahmen individueller Notwendigkeiten, optimal, fair und chancengleich vorbereitete Pferd/Pony/ Reiter-Paar an den Start zu bringen. Sinnvoll ist vor diesem Hintergrund eine Aufteilung der Vorbereitungsmöglichkeiten auf eine Prüfung in

- a) gymnastizierendes Training (bis eine Stunde vor Prüfungsbeginn, je nach Gegebenheiten vor Ort bzw. Zeitplan, ggf. auch für einen festzulegenden Zeitraum und Teilnehmer-/Pferdekreis während einer laufenden Prüfung, jedoch nicht für dort startende Pferde)
- b) unmittelbare Wettkampfvorbereitung.

zu a)

Motto: Das im Rahmen der anerkannten Ausbildungsgrundsätze durchgeführte gymnastizierende Training kann ohne jeden Vorbehalt in aller Öffentlichkeit demonstriert werden. Es muss den Regeln der Reitlehre gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1 und 2 entsprechen.

Voraussetzung für ein solches Angebot an die Teilnehmer ist jedoch die Anwesenheit einer absolut kompetenten, zur sachverständigen Beurteilung von Horseman-ship und Ausbildungskriterien (vgl. auch Potsdamer Resolution) befähigte Aufsichtsperson, die eine zweifelsfreie Grenzziehung zum unreiterlichen Benehmen, „Fallenstellen“ etc. gewährleistet und über entsprechende Zivilcourage verfügt. Eventuelle Ahndungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 52 LPO. Die §§ 68 B., C. und 70 F. gelten sinngemäß.

zu b)

In der unmittelbaren Wettkampfvorbereitung gelten folgende Bestimmungen im Rahmen des § 52 LPO:

- max. Hindernishöhe: Prüfungshöhe +10 cm
- max. Hindernisweite: Prüfungsweite +10 cm
- nach Möglichkeit drei Hindernisse (bei Hallen-PLS ggf. nur 3-m-Stangen):
 - Steilsprung: jeweils aus mindestens zwei Stangen übereinander, ohne „falsche Grundlinie“
 - Hochweitsprung: bis max. „carrée“ aufgebaut; vordere Oxerstange: wie Regelung Steilsprung
 - Lösungssprung: bis max. 1 m, mit Vorlegestange (aus Trab und Galopp erlaubt)

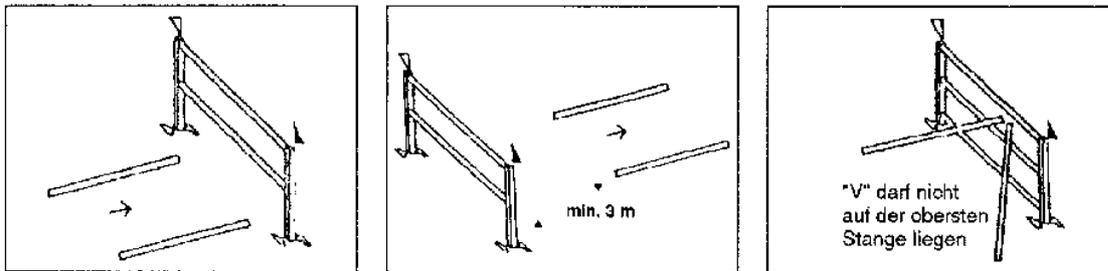
- nur vom Veranstalter bereitgestelltes Material
- Aufbauarten gemäß Skizzen auf den folgenden Seiten

Die Möglichkeiten zu a) sind sicherlich nur auf wenigen Veranstaltungen darstellbar – bei internationalen und hochkarätigen nationalen Turnieren sollte dies jedoch Standard sein; bei anderen Veranstaltungen (und Vorliegen entsprechender Voraussetzungen wie Platz, Hindernismaterial, Personal) können die Bestimmungen zu a) als Empfehlung gelten.

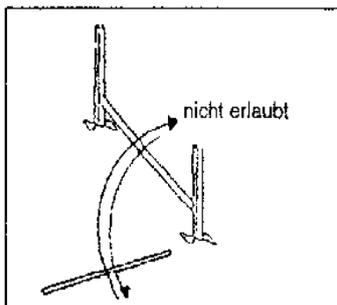
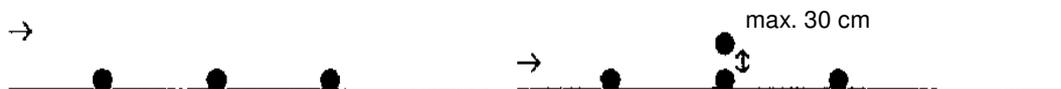
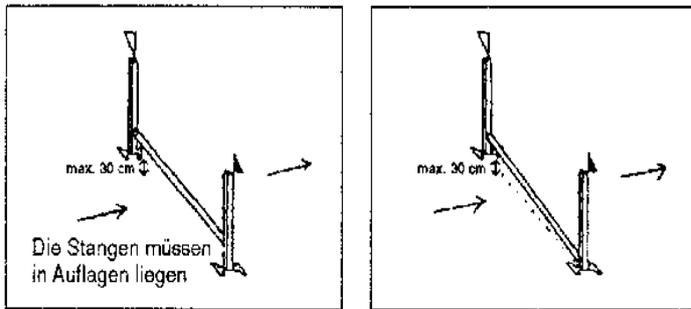
Aufbauarten für Hindernisse

a) Gymnastizierendes Training

Gymnastiksprünge:



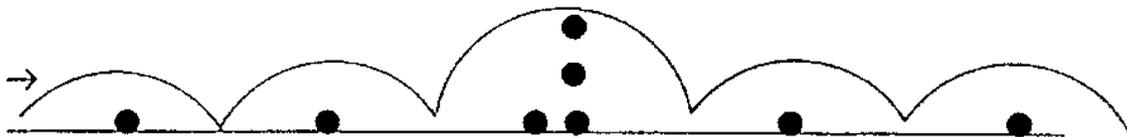
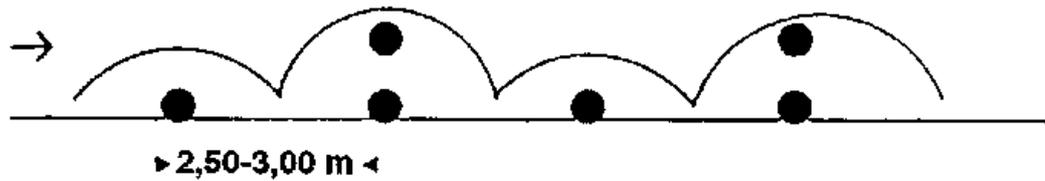
aus dem Schritt



aus dem Trab

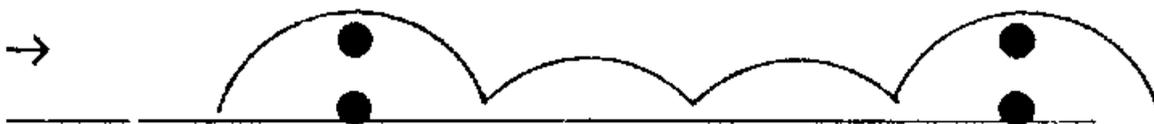
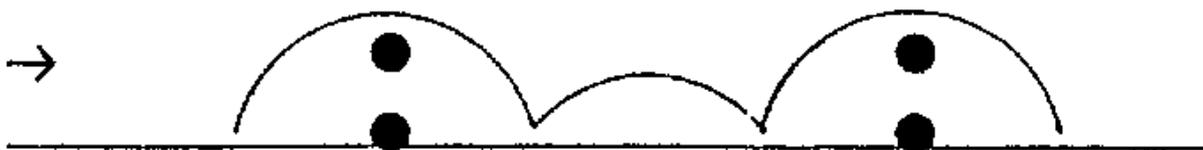


Gymnastikreihen



Kombinationen mit korrekten Abständen

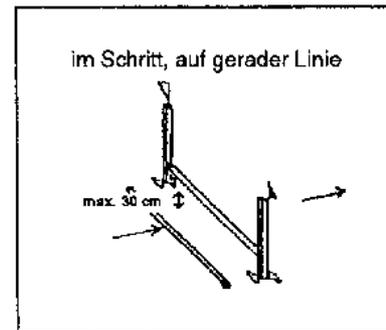
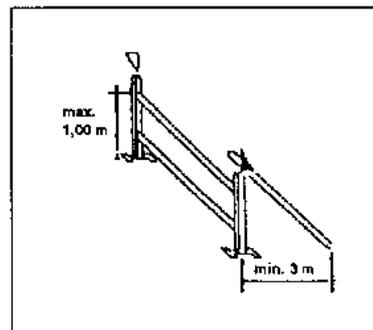
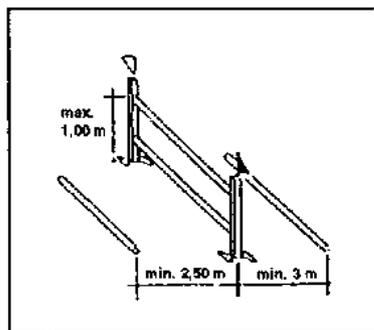
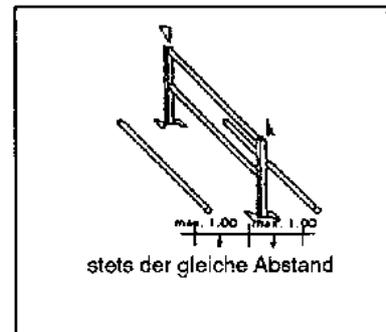
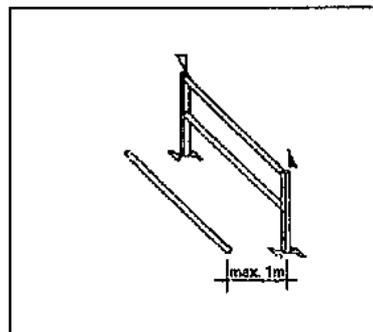
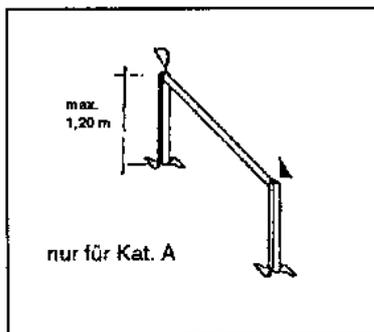
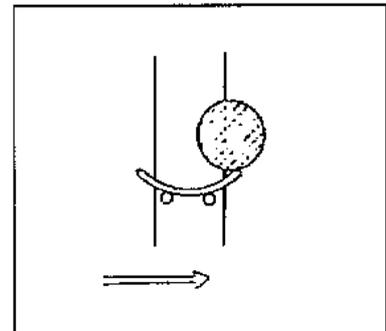
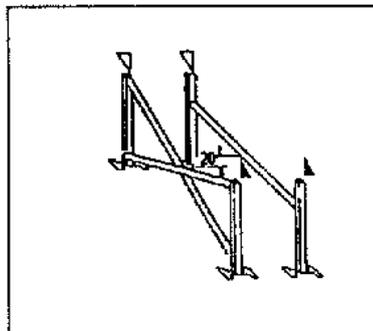
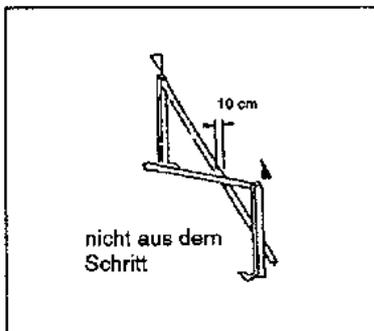
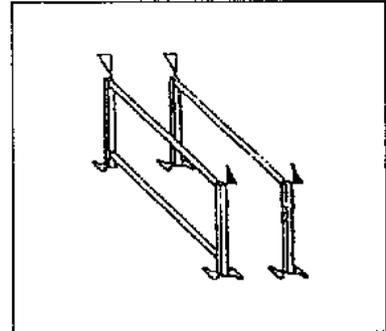
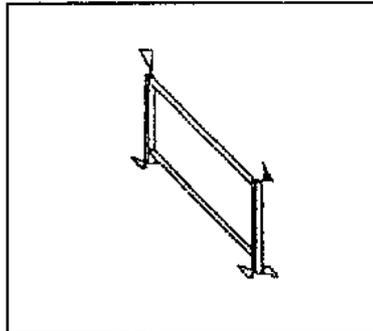
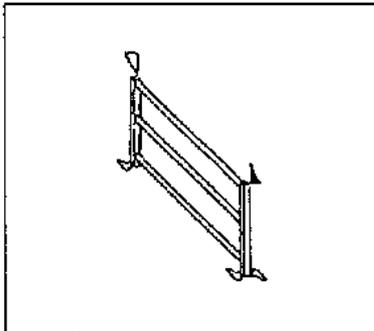
- alle Distanzen, vorausgesetzt, die Hindernisse werden anfangs nicht zu hoch gebaut
- alle Kombinationen (zwei-/dreifache)



sowie alle unter b) erlaubten Aufbauarten b) Unmittelbare Wettkampfvorbereitung

b) Unmittelbare Wettkampfvorbereitung

Erlaubte Aufbauarten



Nicht erlaubte Aufbauarten

